

Hinweis: Die Angaben betreffen – sofern nicht anders angegeben – Beamt*innen!

DIENSTRECHTSREFORM

(Modernisierung des Dienstrechts)

- Reformpaket - erste Stufe 2013
- Reformpaket - zweite Stufe 2016

Reformpaket in mehreren Stufen infolge der Föderalismusreform: u.a. mehr Rechte für die Länder in Fragen der Besoldung und Versorgung für Beamt*innen

DIENSTRECHT

Es gibt ein „verändertes“ Laufbahnrecht:

Laufbahngruppe 1*	Laufbahngruppe 2**
<ul style="list-style-type: none">• 1. Eingangsamt A 5• 2. Eingangsamt A 6 bzw. 7	<ul style="list-style-type: none">• 1. Eingangsamt A 9 bzw. A10• 2. Eingangsamt A 13

* entspricht dem früheren einfachen und mittleren Dienst

** entspricht dem früheren gehobenen und höheren Dienst

Wichtig: Sonderschullehrer*innen/Lehrer*innen an Förderschulen sind weiterhin der Laufbahngruppe 2.1 zugeordnet.

Laufbahngruppe 2.2. haben die Lehrer*innen der SEK II und Berufskollegs!

BESOLDUNG

- Sonderzahlung („Weihnachtsgeld“) ist in die monatliche Besoldungstabelle eingearbeitet

Seit dem 1.1.2017 ist die Sonderzahlung in das Monatsgehalt eingearbeitet.

Vorteil: Schutz zur Sicherstellung des Niveaus, da mit Kürzungen schlechte Erfahrungen gemacht wurden.

Aber: Leider ist es nicht gelungen eine Anhebung auf das frühere Niveau zu erreichen.

- Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes jetzt ab dem 13. Monat

Früher erst ab dem 19. Monat

- Stellenzulage für Tätigkeiten im Kommunalen Integrationszentrum

Fachkraft 150,- ; Leiter 250,-

Jubiläumszuwendung für Beamt*innen

Dienstzeit von **25 Jahren = 300 EUR**

Dienstzeit von **40 Jahren = 450 EUR**

Dienstzeit von 50 Jahren = 500 EUR

Rückwirkend zum 1.7.2016 gibt es auch für Beamt*innen wieder ein Jubiläumsgeld. Es war zum 1.1. 1998 für diese gestrichen worden. Tarifbeschäftigte haben es als tariflichen Anspruch weiter erhalten.

Angestellte müssen unbedingt beachten, dass sie das Jubiläumsgeld nur **sechs Monate rückwirkend** geltend machen können, falls die Behörden nicht ordnungsgemäß handeln. **Beamt*innen** haben immerhin eine **Verjährungsfrist von drei Jahren**.

Jubiläumsgeld für Tarifbeschäftigte

Beschäftigungszeit von **25 Jahren: 350 €**

Beschäftigungszeit von **40 Jahren: 500 €**

Berechnung des Jubiläumstages

Nachfolgend führen wir die wesentlichen Zeiten auf. Weitere Einzelheiten finden sich in den jeweils rechtlichen Bestimmungen.

Für Angestellte richtet sich die Berechnung nach dem Tarifvertrag. Für Beamt*innen gelten die jeweilige „Jubiläumszuwendungsverordnung“ und entsprechende Erlasse.

Für Tarifbeschäftigte und Beamt*innen werden insbesondere folgende Zeiten angerechnet:

- Zeiten im öffentlichen Dienst, auch wenn unterbrochen
- Zeiten, die dem öffentlichen Dienst gleichgestellt sind
- Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes
- Zeiten eines Sonderurlaubs im dienstlichen Interesse
- Elternzeit

Referendarzeiten

Unterschiede gibt es bei der Einbeziehung der Referendarzeit. Ab Einstellung seit dem 1.11.2006 wird für Angestellte und Beamt*innen die Referendarzeit nicht berücksichtigt. Für alle, die vor dem 1.11.2006 eingestellt wurden, wird diese Zeit mitgerechnet.

Die neue Jubiläumsverordnung vom 27.1.2017 für Beamt*innen legt nun allerdings fest, dass die Referendarzeit bei Beamt*innen ab Einstellung 1.11.2016 nachträglich mit einbezogen werden muss. Diese Verordnung gilt rückwirkend ab dem 1.7.2016.

Hier die wesentlichen Zeiten, die ab dem 1.7.2016 für Beamt*innen berücksichtigt werden:

- Tätigkeit als Beamtin / Beamter
- hauptberufliche Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber
- Wehr- und Ersatzdienstzeiten
- Elternzeit, nach Eintritt in den Dienst
- Freiwilliges soziales / ökologisches Jahr, das zu einer Verzögerung bei der Einstellung geführt hat bis zu einem Jahr
- Zeiten an Ersatzschulen mit Planstelle
- Referendariat
- Beurlaubungszeiten ohne Dienstbezüge
 - mit überwiegend dienstlichen Interessen (max. 2 Jahre)
 - für parlamentarische Zwecke (max. 5 Jahre)
 - für Auslandsschuldienst oder Ersatzschuldienst
 - für Betreuung minderjähriger Kinder oder Pflege nach § 7 Pflegezeitgesetz (max. 3 Jahre)

Teilzeit wie Vollzeit

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung (auch unterhältig im Rahmen einer Beurlaubung aus familiären Gründen) sind voll zu berücksichtigen.

Bekanntgabe des Jubiläumstages

Bei Begründung eines Beschäftigungs- bzw. Beamtenverhältnisses muss der zukünftige Jubiläumstag mitgeteilt werden. Hintergrund ist vor allem die sofortige Feststellung von anzuerkennenden Vordienstzeiten. Wenn das bisher versäumt wurde, sollte man die Behörde schriftlich dazu auffordern.

Natürlich auch **1 freier Arbeitstag zeitnah zum Dienstjubiläum!**

Musterschreiben zur Beantragung des Jubiläumsgeldes bzw. der Jubiläumszuwendung finden Sie im Anhang!

TEILZEIT IM BLOCKMODELL (früher Sabbatjahr)

- Mit Erlass vom 21.2.2017 wurde die Teilzeit im Blockmodell neu geregelt.
- Die Regelungen gelten auch für Tarifbeschäftigte (§ 11 TV-L)
- Antragstellung: zum 1.8. oder 1.2. mit einem Antragformular 6 Monate vorher auf dem Dienstweg an die Bezirksregierung
Ausnahme 2017: möglichst schnell, damit der Antrag noch bearbeitet werden kann. Zurzeit als formloser Antrag, da das neue Antragsformular noch nicht vorliegt.
- Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn dienstliche Belange entgegenstehen – der Personalrat ist dann aber zu beteiligen
- ...und hier einige Beispiele

Das ‚klassische‘ Sabbatjahr:

Sabbatjahrmmodell (Schuljahre)	Gehalt	Vollbeschäftigung	anschließende Freistellung
3 Jahre	2/3	2 Jahre	1 Jahr
4 Jahre	3/4	3 Jahre	1 Jahr
5 Jahre	4/5	4 Jahre	1 Jahr
6 Jahre	5/6	5 Jahre	1 Jahr
7 Jahre	6/7	6 Jahre	1 Jahr

Das Freistellungsjahr kann auch vor dem Eintritt in den Ruhestand stattfinden.

Das neue Halbjahresmodell:

Sabbatjahrmmodell (Schulhalbjahre)	Gehalt	Vollbeschäftigung	anschließende Freistellung
3 Schulhalbjahre	2/3	2 Halbjahre	1 Halbjahr
4 Schulhalbjahre	3/4	3 Halbjahre	1 Halbjahr

Modell 2-jährige Freistellung:

Sabbatjahrmmodell (Schuljahre)	Gehalt	Vollbeschäftigung	anschließende Freistellung
6 Jahre	2/3	4 Jahre	2 Jahre

Was ist noch zu beachten:

- Aus wichtigen Gründen (z.B. familiäre Gründe) kann das Modell auch gedreht werden; es beginnt mit der Freistellungsphase
- Das Gehalt wird während der gesamten Laufzeit anteilig gezahlt
- Beihilfe und Krankenversicherung besteht für den gesamten Zeitraum
- Der Antritt eines Erziehungsurlaubs, einer Pflegezeit oder Familienpflegezeit unterbricht die Teilzeit

- In besonderen Härtefällen kann die Teilzeitbeschäftigung auch widerrufen werden

Weitere Einzelfragen lassen sich bei Bedarf in Einzelberatung besprechen!

BEURLAUBUNG

- Beurlaubung aus familiären Gründen (§ 64 LBG/ § 28 TV-L) ist jetzt **bis zu 15 Jahren** möglich, statt bisher max. 12 Jahren
- Voraussetzung ist die Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen
- Während dieser Beurlaubung besteht ein Beihilfeanspruch
- Keine Antragsfrist in akuten Fällen; ansonsten – auch bei Verlängerungen – zum 1.2. bzw. 1.8.

PFLEGE- UND FAMILIENPFLEGEZEIT

Pflegezeitgesetz (PflegeZG) und Familienpflegezeitgesetz (FPfZG) § 67 Landesbeamtengesetz (LBG) - § 16 Freistellungs- und Urlaubsverordnung (FrUrLV)

Die Möglichkeiten der Pflege naher Angehöriger umfassen drei Modelle:

- Kurzzeitige Arbeitsverhinderung im akuten Pflegefall (bis zu 10 Tagen)
- Pflegezeit – berufliche Freistellung bis zu einem halben Jahr
- Familienpflegezeit – berufliche Freistellung bis zu 2 Jahren

Durch die Änderungen des Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetzes soll die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf weiter verbessert werden. Die gesetzlichen Vorgaben sind nun auch im Landesbeamtengesetz und in der Freistellungs- und Urlaubsverordnung verankert.

Wer sind „nahe Angehörige“?

Die Leistungen nach dem Pflegezeitgesetz und Familienpflegezeitgesetz können für die Pflege von nahen Angehörigen in Anspruch genommen werden.

Das sind: Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und -partner, Partnerinnen und Partner einer eheähnlichen und lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten bzw. Geschwister der Lebenspartner und Lebenspartner der Geschwister, Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder, Adoptiv- und Pflegekinder der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.

1. Kurzzeitige Arbeitsverhinderung im akuten Pflegefall

Bei einer akut auftretenden Pflegesituation haben Beschäftigte das Recht, bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben, wenn dies erforderlich ist, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung sicher zu stellen. Die erforderliche Freistellung erfolgt sofort.

Notwendig ist eine ärztliche Bescheinigung, in welcher der behandelnde Arzt dokumentiert, dass der Angehörige nach seiner Einschätzung pflegebedürftig (Pflegestufe) ist.

Für den Zeitraum der Freistellung können **Tarifbeschäftigte** unverzüglich Pflegeunterstützungsgeld bei der Pflegeversicherung des zu Pflegenden beantragen. Es wird bis zu zehn Tage gezahlt und beträgt maximal 90 % des Nettogehaltes.

Im Beamtenbereich wird die Besoldung bis zu neun Arbeitstage weiter gewährt. Zuständig für den Antrag von Beamtinnen und Beamten ist die Personalsachbearbeitung bei der Bezirksregierung.

2. Pflegezeit - berufliche Freistellung bis zu einem halben Jahr

Beschäftigte haben die Möglichkeit, bis zu sechs Monate ihre Arbeitszeit ganz oder teilweise zu reduzieren, um einen nahen Angehörigen zu Hause zu pflegen.

Für die Betreuung minderjähriger, pflegebedürftiger naher Angehöriger besteht ebenfalls die Möglichkeit der teilweisen oder vollständigen Freistellung von bis zu sechs Monaten. Hier muss die Betreuung nicht in der häuslichen Umgebung erfolgen. Es muss jedoch eine Pflegebedürftigkeit bestehen, eine schwere Krankheit alleine begründet keinen Anspruch.

Wer einen nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase begleitet, kann sich bis zu drei Monate vollständig oder teilweise vom Beruf freistellen lassen. Dies gilt ebenfalls, wenn sich der Angehörige in einem Hospiz befindet.

Die Pflegebedürftigkeit ist in allen Fällen nachzuweisen. Soweit Kosten für die ärztliche Bescheinigung entstehen, werden sie vom Dienstherrn übernommen.

3. Familienpflegezeit - berufliche Freistellung bis zu 24 Monate

Wenn ein naher Angehöriger pflegebedürftig ist, haben Beschäftigte den Anspruch darauf, ihre Arbeitszeit bis zu 24 Monate auf bis zu 15 Stunden pro Woche zu reduzieren, um diese in häuslicher Umgebung zu pflegen. Dieser Anspruch besteht auch für die Betreuung von minderjährigen Angehörigen zu Hause oder außerhäuslich.

Die Familienpflegezeit kann auch im Blockmodell in Anspruch genommen werden. Dann erfolgt die ermäßigte Arbeitszeit oder die ununterbrochene Freistellung während der Pflegephase zu Beginn des Bewilligungszeitraumes (§ 65 Abs.2 LBG).

Teilzeit und Freistellung während der Pflegezeit und Familienpflegezeit

Im öffentlichen Dienst gibt es die Möglichkeit der sogenannten Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell während der Pflegezeit oder Familienpflegezeit.

Kombinationen von Pflegezeit, Familienpflegezeit u. a. Freistellungen

Die Freistellungen nach dem Pflegezeitgesetz und dem Familienpflegezeitgesetz lassen sich kombinieren, müssen aber grundsätzlich aneinander anschließen. Die Gesamtdauer der Freistellung beträgt höchstens 24 Monate. Pflegezeit und Familienpflegezeit können für jeden pflegebedürftigen Angehörigen nur einmal in Anspruch genommen werden.

Vollständige oder teilweise Freistellungen nach § 3 des Pflegezeitgesetzes unterbrechen eine Elternzeit, Beurlaubung nach §§ 64, 70 des Landesbeamtengesetzes oder eine Teilzeitbeschäftigung nach §§ 64, 65 des Landesbeamtengesetzes. Sie sind spätestens zwei Wochen vor Beginn schriftlich zu beantragen.

Fristen

Bei Freistellungen von bis zu sechs Monaten oder bei Freistellung für die Begleitung eines nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase besteht eine Ankündigungsfrist von 10 Arbeitstagen.

Bei Freistellungen bis zu 24 Monaten nach dem Familienpflegezeitgesetz beträgt die Ankündigungsfrist acht Wochen.

(Vorname Name)

(Ort, Datum)

(Straße Hausnummer)

(PLZ Ort)

(Personalnummer)

Dienststelle:

(Name der Schule)

(Schulanschrift)

(PLZ Ort)

An die
Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 47.3
auf dem Dienstweg

Jubiläumszuwendung (Beamtinnen und Beamte)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin seit _____ im Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen beschäftigt.

Eine Beschäftigungszeit von

- 25 Jahren
- 40 Jahren

unter Berücksichtigung anrechenbarer Vorbeschäftigungszeiten

- vollende ich also in Kürze
- ist bereits erreicht.

Meinen Anspruch auf eine Jubiläumszuwendung gemäß der Jubiläumszuwendungsverordnung vom 10. Januar 2017 mache ich hiermit geltend.

Mit freundlichen Grüßen

(Vorname Name)

(Ort, Datum)

(Straße Hausnummer)

(PLZ Ort)

(Personalnummer)

Dienststelle:

(Name der Schule)

(Schulanschrift)

(PLZ Ort)

An die
Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 47.3
auf dem Dienstweg

Jubiläumsgeld für Tarifbeschäftigte

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin seit _____ im Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen beschäftigt.

Eine Beschäftigungszeit von

- 25 Jahren
- 40 Jahren

unter Berücksichtigung anrechenbarer Vorbeschäftigungszeiten

- vollende ich also in Kürze
- ist bereits erreicht.

Meinen Anspruch auf ein Jubiläumsgeld gemäß § 23.2 TV-L mache ich hiermit geltend.

Mit freundlichen Grüßen